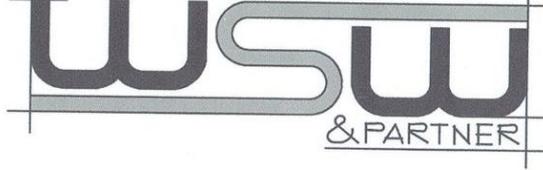


WER PLÄNE HAT PLANT MIT UNS.



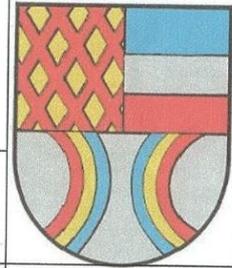
Projekt/Maßnahme/Objekt

BEBAUUNGSPLAN

" AM KOHLHÜBEL - 2.ÄNDERUNG "

Auftraggeber

ORTSGEMEINDE TRIPPSTADT



Inhalt

SATZUNG

Gezeichnet/Datum

JANSON 10/09

Geprüft/Datum

KAISER 10/09

Maßstab

1 : 1000

Blattgröße

1.16 x 0.72

Plan-Nr.

700-BP-S

Index

Änderungen

Geändert/Geprüft

Datum

SATZUNG

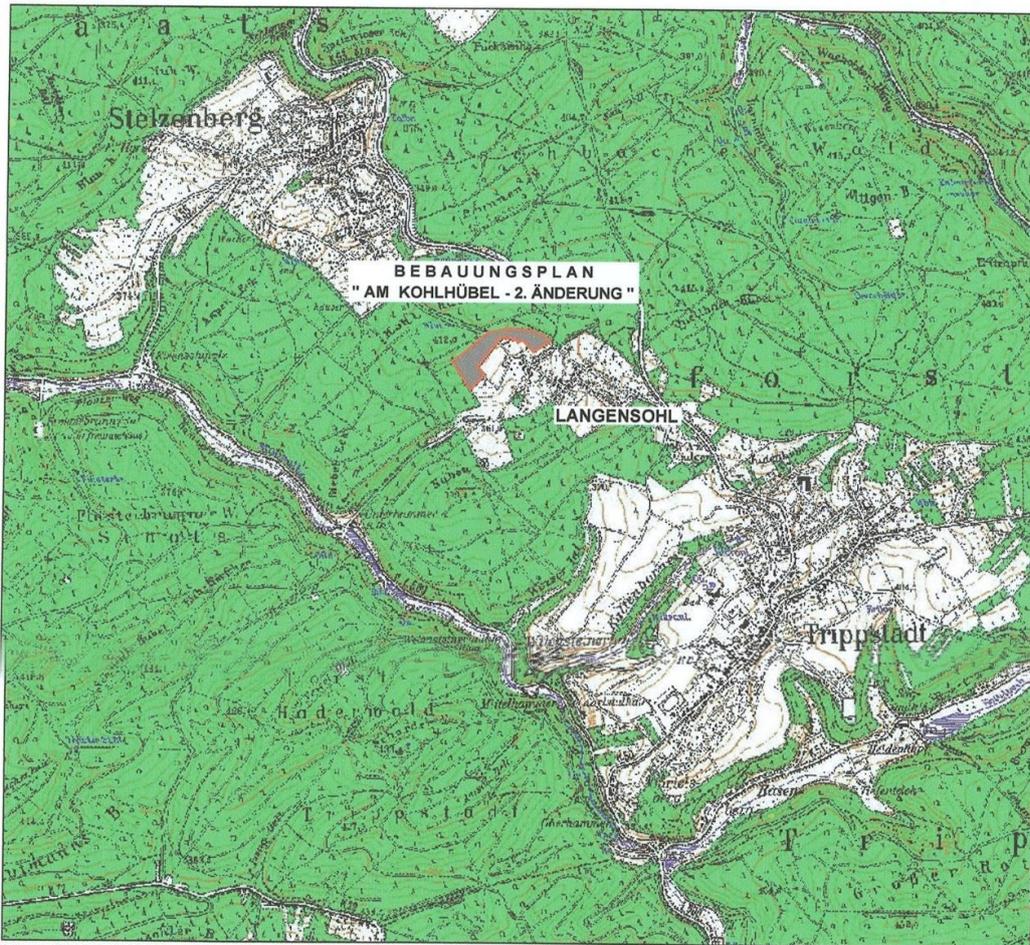
WSW & PARTNER GMBH

Planungsbüro für Umwelt | Städtebau | Architektur

Hertelsbrunnenring 20 | 67657 Kaiserslautern | T 0631.3423-0 | F 0631.3423-200

kontakt@wsw-partner.de | www.wsw-partner.de

ÜBERSICHTSLAGEPLAN ohne Maßstab



(c) copyright der TK 25.000; Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz



	TH 4.50 m
100 m ²	FH 9.00 m
	28° - 45° *

* Ausnahmen hiervon:
siehe Bauordnungsrechtliche Festsetzungen.

A. ZEICHENERKLÄRUNG

1.0 FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)



Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GR 100 m² Grundfläche (§ 19 BauNVO)

TH 4.50 m Maximale Traufhöhe (§ 16 BauNVO)

FH 9.00 m Maximale Firsthöhe (§ 16 BauNVO)

1.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o Offene Bauweise



Nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 BauNVO)



Baugrenze (§ 23 BauNVO)



Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Überbaubare Grundstücksflächen

1.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Straßenverkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:



Wirtschaftsweg



Verkehrsberuhigter Bereich



Private Erschließung in verkehrsberuhigtem Ausbau

- der Eigentümergemeinschaft und Anlieger,
- der Verbandsgemeindewerke,
- der Ver- und Entsorger (Anlieferer) und
- von Besuchern

1.5 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)



Fläche und Standort für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung:



Elektrizität (Trafostation am Mast) zugunsten der Pfalzwerke AG

1.6 Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)



20-kV-Leitung, oberirdisch
mit beidseitigem Schutzstreifen von je 10.00 m zugunsten der Pfalzwerke AG



Abwasser-Kanal, unterirdisch
Verbandsgemeindewerke

1.7 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



Private Grünflächen

Zweckbestimmung:



Private Gehölzfläche und Gartenland

1.8 Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung,
z.B. Abgrenzung von Baugebieten, Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes oder
Abgrenzung zwischen Baugebieten und privaten Grünflächen

2.0 SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNGEN

28° - 45° Dachneigung mit Mindest- und Maximalneigung, z.B. 28° - 45° (§ 9 Abs. 6 BauGB)



Maßangaben in Meter, z.B. 10.00 m

Nutzungsschablone

1	2
3	4
5	6

1 - Gebietsart
2 - Traufhöhe
3 - Grundfläche
4 - Firsthöhe
5 - Bauweise
6 - Dachneigung

3.0 Bestandes (Darstellungen der Kartengrundlage mit Ergänzungen)



Bestehende Hauptgebäude / bestehende Nebengebäude



Flurstücksgrenzen

1784

Flurstücksnummern

4.0 HINWEISE

4.1 Vorschlag



Vorschlag Grundstücksaufteilung

4.2 Vermessung

Alle Maße sind in Meter angegeben

4.3 Kartengrundlage

Die Kartengrundlage ist ein Auszug aus dem Kartenwerk des Liegenschaftskatasters der Gemarkung Trippstadt.

- Freigabe durch das Katasteramt Kaiserslautern -

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 3 BauNVO)

Im festgesetzten Reinem Wohngebiet (§ 3 BauNVO, WR) bestimmt sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 3 Abs. 2 BauNVO (zulässig nur Wohngebäude).

Die gemäß § 3 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (Satzung).

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 BauNVO)

Die festgesetzte absolute Grundfläche darf nicht überschritten werden; sie muss innerhalb der durch die Baugrenzen bestimmten überbaubaren Flächen liegen.

- Zulässig sind Wohnhäuser mit einer maximalen Grundfläche von 100 m². Die Gebäude sind als Einzelhäuser zu errichten. Zuwegungen sind nicht anzurechnen.
- Anstelle der Vollgeschosse wird die Traufhöhe (TH) festgesetzt, diese darf max. 4,50 m betragen. Als Bezugspunkt (Messpunkt) gilt der Schnittpunkt der Vorderkante Außenwand und Oberkante Dacheindeckung.
- Gleichzeitig wird die max. zulässige Gebäudehöhe bestimmt durch die Festsetzung einer Firsthöhe, diese darf max. 9,00 m betragen.
- Maßgeblich für die jeweilige Traufhöhe oder Firsthöhe ist der natürliche Geländeverlauf.
- Nebengebäude gemäß § 14 BauNVO mit einer maximalen Grundfläche von 20 m² und einem maximalen Bauvolumen von 60 m³.
- Garagen und überdachte Stellplätze mit einer maximalen Grundfläche von 30 m² und einem maximalen Bauvolumen von 90 m³.

1.3 Nebengebäude, Stellplätze und Garagen

Nebengebäude gemäß § 14 BauNVO, Garagen und überdachte Stellplätze dürfen nicht mit dem Hauptgebäude verbunden sein, sie können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

Überdachte Stellplätze, sogenannte Carports, können ausnahmsweise dann in das Wohnhaus integriert werden, wenn mindst. 2 Seiten des Carports von der Oberkante Standfläche-PKW bis zur Unterkante Dach offen bleiben.

Für jede Wohneinheit ist mindestens ein Stellplatz oder eine Garage nachzuweisen. Bei Garagen muss der Stauraum davor mindestens 5.50 m betragen und ist zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung offen zu halten.

1.4 Sonstige Nebenanlagen

Die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie zur Ableitung von unbelasteten Oberflächenwässern und zur Ableitung von Abwasser dienende Nebenanlagen können ausnahmsweise zugelassen werden.

1.5 Hauptversorgungsleitungen

Eine Unterbauung der 20-kV-Freileitung im Bereich des beiderseitigen Schutzstreifens ist nur im Einvernehmen mit der Pfalzwerke AG zulässig. Innerhalb des Schutzstreifens sind nur niedere Sträucher als Bepflanzung zulässig.

1.6 Verkehrsflächen

Die zur verkehrlichen Erschließung des Baugebietes erforderlichen Anlagen werden in verkehrsberuhigtem Ausbau hergestellt.

1.7 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a, 25b und Abs. 6 BauGB)

1.7.1 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Vorhandene Bäume und Sträucher (Laubgehölze) innerhalb der Reinen Wohngebietsflächen sind mit Ausnahme der überbauten Flächen sowie der Terrassen- und der benötigten Zufahrtsflächen dauerhaft zu erhalten; sofern es nicht um erkennbare kranke Bestandsglieder handelt. Ausfall ist zu ersetzen.

Anpflanzen von Bäumen je Bauplatz

Als Ersatz für die ökologische Beeinträchtigungen sollen im Baugebiet auf jedem einzelnen Baugrundstück je angefangene 500 m² Grundstücksfläche ein Laubbaum mit einem Stammumfang von mind. 16/18 cm gepflanzt werden; vorhandener Bewuchs (Bestand) ist anzurechnen.

Vorgeschlagen zur Pflanzung werden Gehölze der Artenliste 1 und 3, sowie der Artenliste 5 (siehe C. PFLANZVORSCHLÄGE / ARTENLISTEN).

Anpflanzungen auf den nicht überbauten Flächen

Zur Anpflanzung sind heimische, standortgerechte Laubgehölze, Stauden und Pflanzen zu verwenden.

Vorgeschlagen zur Pflanzung werden, jeweils 1 - 3 Gehölze der Artenliste 2, sowie in Gruppen von 3 - 6 Gehölze der Artenliste 6.

Ausschluss von Pflanzungen

Aus ortsgestalterischen Gründen und wegen ihrer geringeren ökologischen Bedeutung werden Nadelgehölze (Koniferen) ausgeschlossen.

Ausgeschlossen werden Pflanzen der Artenliste 8.

Fassadenbegrünung

Es wird empfohlen geschlossene Fassadenflächen (Wandscheiben) der Haupt- und Nebengebäude, die größer als 20 m² sind, zu mindestens 25 % zu begrünen.

Vorgeschlagen zur Pflanzung werden Rankpflanzen der Artenliste 4.

Dachbegrünung

Flachdächer und flachgeneigte Dächer sollen ab einer überdachten Fläche von 20 m² begrünt sein.

Vorgeschlagen zur Pflanzung werden Pflanzen der Artenliste 7.

Private Grünflächen

Die auf den festgesetzten Privaten Grünflächen (Gehölzflächen und Gartenland) vorhandenen Mischgehölzbestände sind durch Auslichten des Nadelholzanteils mittelfristig in Laubgehölzbestände umzuwandeln. Dies gilt besonders für den reinen Fichtenbestand im Mittelteil des Plangebietes. Die im Unterwuchs vorh. Laubgehölzbestände sind zu fördern und zu pflegen.

Noch nicht bestockte private Grünflächen sind durch Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Laubgehölze) zu mindestens 30 % zu bepflanzen, die verbleibenden Flächen sind als Gartenland (Nutz- oder Ziergärten) zu nutzen.

1.7.2 Regelungen zur Behandlung der anfallenden Niederschlagswässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 20)

Innerhalb der als Reines Wohngebiet festgesetzten Flächen ist auf den Dachflächen anfallendes nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser zu sammeln und auf den privaten Grundstücksflächen (Bauplätze) im Bereich des belebten Oberbodens breitflächig zur Versickerung zu bringen; eine Schädigung Dritter ist auszuschließen. Die Versickerung darf nicht über Sickerschachtanlagen sondern nur in der belebten Bodenzone erfolgen. Zulässig ist die Rückhaltung des Oberflächenwassers in Versickerungsmulden.

Die Stellplatzflächen für Kraftfahrzeuge und die Zuwegungen zu den Häusern sind mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen.

Zulässig ist ebenfalls die Sammlung zur Verwendung als Brauchwasser (z.B. zur Gartenbewässerung) in Zisternen oder ähnlichen Anlagen.

Behandlung der Niederschlagswässer der Verkehrsflächen

Auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswässer sind auf den zugehörigen Grundstücksflächen selbst bzw. auf den angrenzenden Grundstücksflächen zur Versickerung zu bringen. Eine Ableitung in den Schmutzwasserkanal ist auszuschließen.

1.8 Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Notwendige Abböschungen und Aufschüttungen infolge des Ausbaus der Erschließungsanlage sind auf den privaten Grundstücksflächen zu dulden, ebenso gegebenenfalls erforderliche Stützmauern.

2 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB und § 86 LBauO)

2.1 Gestaltung der Dächer

Dachform und Dachneigung

Zulässig sind beidseitig gleichgeneigte Satteldächer und Pultdächer mit einer Neigung von

- mindestens 28° bis maximal 45° bei harter Bedachung und
- mindestens 18° bei begrünten Dächern.
- Untergeordnete Anlagen des Hochbaus (mit Ausnahme von Garagen) können mit flachen Dächern (Sattel- und Pultdächer) mit Neigungen von 0° - 18° ausgestattet werden.

Dachaufbauten

Dachaufbauten (z.B. Dachgauben) sind bis maximal 30 % der Dachfläche zulässig. Die Einzelfläche darf maximal 12 m² (in der Dachfläche gemessen) betragen. Die maximale Breite (Ansicht) der einzelnen Dachaufbauten darf 3,50 m betragen. Der Abstand der Dachaufbauten untereinander sowie von First-, Trauf- und Giebelkanten der Dachfläche hat mindestens 1,50 m zu betragen.

Dacheindeckung

Die Dacheindeckung hat, sofern es sich nicht um begrünte Dächer oder Flachdächer handelt, in rottoniger Farbgebung zu erfolgen, zu verwenden sind Ziegel, Dachsteine, Faserzement-Dach- und Kurzwellplatten; außerdem zulässig sind naturfarbene Schiefereindeckungen und Dachbegrünungen. Großflächige Faserzement-Wellplatten sowie stark reflektierende Materialien sind unzulässig. Solaranlagen sind auf den Dachflächen zulässig, sie sind auf 35 % der zugeordneten Dachfläche zu beschränken.

2.2 Fassadengestaltung

Für die Außenwände sind Putz, Natursteine, Sichtmauerwerk und Holz zulässig. Von außen sichtbare Mauerwerksteile sind, soweit sie nicht aus Naturstein, Klinker oder Kalksandstein als Sichtmauerwerk ausgeführt werden, unverzüglich zu verputzen oder mit Holz zu verschalen.

Fassadenbegrünungen sind zulässig.

2.3 Einfriedungen

Hecken, Zäune, Mauern, etc.

Als Einfriedungen der Grundstücke sind Hecken aus Laubgehölzen, z.B. Buche (*Fagus sylvatica*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) oder Hasel (*Corylus avellana*) mit maximal 1,50 m Höhe, Holzzäune mit maximal 1,00 m Höhe (einschl. 0,30 m Sockel) und Natursteinmauern mit maximal 0,60 m Höhe (einschl. 0,20 m Sockel) zulässig.

Die nachbarrechtlichen Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz sind insbesondere zu berücksichtigen bei angrenzenden Flächen für Wald und Flächen für die Landwirtschaft.

Tore

Die Tore im Bereich der Grundstückseinfahrten haben einen Mindestabstand von 5,50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen bzw. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung einzuhalten (Stellplätze vor den Grundstücken).

2.4 Gelände und Geländerveränderungen

Aufschüttungen und Abgrabungen auf den Baugrundstücken außerhalb der überbaubaren Flächen von mehr als 1,00 m Höhe, bezogen auf das Urgelände, sind unzulässig.

Auffüllungen und Abgrabungen zur Ausformung von Mulden zur zweizeitigen Sammlung und anschließenden Versickerung von nicht behandlungsbedürftigen Oberflächenwasser (Niederschlagswasser) auf den Baugrundstücken sind zulässig; hierzu ist der anfallende Erdaushub der Baugruben zu verwenden (Abfallvermeidung).

A. PFLANZVORSCHLÄGE / ARTENLISTEN

ARTENLISTE ZULÄSSIGER PFLANZEN

ARTENLISTE 1: Gehölze für den Gartenbereich, Bauerngartengehölze

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Schmetterlingsstrauch	<i>Buddleia davidii</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Weißdorn	<i>Crataegus spec.</i>
Bauernjasmin	<i>Philadelphus coronarius</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus mongyna</i>
Flieder	<i>Syringa spec.</i>
Pfeifenstrauch	<i>Philadelphus coronarius</i>
Rosen-Eibisch	<i>Hibiscus syriacus</i>
Weigelle	<i>Weigelia spec.</i>

ARTENLISTE 2: Weitere Gehölzarten; als Heister oder Hochstamm zu pflanzen

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Sandbirke	<i>Betula pendula</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Feldulme	<i>Ulmus carpinifolia</i>

ARTENLISTE 3: Obstbaum-Hochstämme; traditionelle, landschaftstypische Sorten, z.B.

Jacob Lebel
Roter Boskop
Kaiser Wilhelm
Rote Sternrenette
Gellerts Butterbirne
Große Prinzessin (Süßkirsche)
Große Schwarze Knorpelkirsche

ARTENLISTE 4: Rankpflanzen

Nordseiten:

Efeu *Hedera helix*

Süd-, West- und Ostseiten:

Gemeine Waldrebe *Clematis vitalba*
Spindelstrauch *Euonymus fortunei* "Radicans"
Clematis *Clematis montana*
Geißblatt *Lonicera caprifolium*
Kletterrosen *Rosa spec.*
Wilder Wein *Parthenocissus quinquefolia* "Engelmanii"

ARTENLISTE 5: (Straßen-)Bäume

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i> (plena)
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Sandbirke	<i>Betula pendula</i>

ARTENLISTE 6: Landschaftsgehölze, Vogelschutzgehölze (auch Garten)

Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus
Hasel	Corylus avellana
Weißdorn	Crataegus spec.
Vogelkirsche	Prunus avium
Schlehe	Prunus spinosa
Wildrose	Rosa canina / Rosa spec.
Brombeere	Rubus fruticosus
Salweide	Salix caprea
Holunder	Sambucus nigra
Vogelbeere	Sorbus aucuparia

ARTENLISTE 7: Dachbegrünung

Dost	Origanum vulgare
Mauerpfeffer	Sedum-Arten
Sand-Thymian	Thymus serpyllum
Königskerze	Verbascum-Arten

ARTENLISTE UNZULÄSSIGER PFLANZEN

ARTENLISTE 8: Für die Verwendung nicht zugelassene Gehölze

Lebensbaum	Thuja-Arten
Scheinzypressen	Chamaecyparis-Arten
Fichten und Tannen	Picea und Abies-Arten
Blut-Berberitzen	Berberis thunbergii 'Atropurpurea'
Spätblühende Traubenkirsche	Prunus serotina

B. HINWEISE -Nicht Bestandteil der Satzung-

Bei der Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen sowie der Gestaltung der Grundstücksflächen und sonstigen Flächen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Auflagen zu beachten.

- PFALZWERKE AG, Ludwigshafen

Die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen im Schutzbereich der 20-kV-Leitung bedürfen der Zustimmung der Betriebsabteilung Trippstadt. Hierzu sind alle Bauanträge vorzulegen. Neubauten und Erweiterungen von baulichen Anlagen im Schutzbereich der 20-kV-Leitung sind mit einer feuerhemmenden Bedachung nach DIN 4102, Teil 7 zu versehen. Zustimmungen werden nur erteilt, wenn diese Auflagen schriftlicher Bestandteil der Baugenehmigung werden und diese von den Antragstellern für sich und ihre Rechtsnachfolger sowie nachfolgenden Erwerbern als bindend anerkannt werden.

- VERBANDSGEMEINDEWERKE KAISERSLAUTERN-SÜD, Kaiserslautern

Für die Wasserversorgung müssen im Baugebiet in den zukünftigen und den bestehenden baulichen Anlagen ggf. eigene (private) Druckerhöhungsanlagen eingebaut werden.

- STAATLICHES AMT FÜR WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFT KAISERSLAUTERN, Kaiserslautern

Nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswässer sind gemäß den Festsetzungen im Plangebiet zurückzuhalten.

Die Sammlung in Zisternen o.ä. zur Verwendung als Brauchwasser ist zulässig.

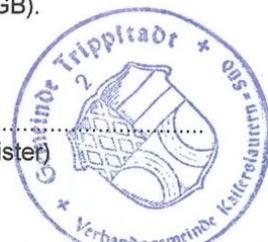
RECHTSGRUNDLAGEN

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
vom 01. Januar 1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, Jhg. 1997)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**
vom 27. Januar 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132, Jhg. 1990), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, Jhg. 1993)
- **Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90)**
vom 18. Dezember 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1991 (BGBl. S. 58, Jhg. 1991)
- **Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)**
vom 01. April 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. März 1995 (GVBl. S. 19, Jhg. 1995)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Trippstadt hat am 26.06.2007 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Am Kohlhübel" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Der Beschluss, diesen Bebauungsplan zu ändern wurde am 07.05.2009 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB)
3. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.
4. Der Gemeinderat der Gemeinde Trippstadt hat am 07.04.2009 den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Am Kohlhübel" beschlossen (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
5. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 18.05.2009 bis einschließlich 18.06.2009 öffentlich ausgelegen (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
6. Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können, am 07.05.2009 ortsüblich bekannt gemacht (§ 13 a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
7. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.05.2009 von der Auslegung benachrichtigt (§ 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 18.06.2009 zur Stellungnahme eingeräumt.
8. Während der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Behörden und der Träger öffentlicher Belange Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Gemeinderat am 06.06.2009. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
9. Der Gemeinderat der Gemeinde Trippstadt hat am 06.06.2009 die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Am Kohlhübel" als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).
10. Ausfertigung

i. V. Feuer
(Ortsbürgermeister)



10. Ausfertigung
Plan und Textteil stimmen mit dem Willen der Ortsgemeinde überein. Die für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes maßgebenden Verfahrensbestimmungen wurden in vollem Umfang beachtet.
Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Trippstadt, den 13.10.2009

i.v. J. J. J.

(Ortsbürgermeister)



11. Der Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB wurde öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in Kraft.

Kaiserslautern, den 29.10.2009

i.v. J. J. J.

(Bürgermeister)



Diesem Bebauungsplan ist eine Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.